

Hinweise zur fakultativen Einlegung eines Widerspruchs (elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form):

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Der Widerspruch kann **auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** unter der Adresse **poststelle@erlangen-hoechstadt.de** eingelegt werden. Eine einfache E-Mail genügt nicht!

Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr sind § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).